



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2.	§2 Zweck des Vereins	2
3.	§3 Gemeinnützigkeit	3
4.	§4 Mitgliedschaft	3
5.	§5 Mitgliedsbeiträge	4
6.	§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
7.	§7 Vereinsorgane	5
8.	§8 Vorstand	5
9.	§9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstandes	6
10.	§10 Die Mitgliederversammlung	7
11.	§11 Anträge an die Mitgliederversammlung	9
12.	§12 Kassenprüfung, Wahl der Kassenprüfer und Vereinsvermögen	9
13.	§13 Auflösung des Vereins	10
14.	§14 Inkrafttreten	11



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

1. §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Perros de la luz“

Der Sitz des Vereines und der Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte sind
23738 Kabelhorst, OT Schwienkuhl, der Gerichtsstand ist in 23568 Lübeck.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck. Er trägt dann den
Namen „Perros de la luz e.V.“

Das Geschäftsjahr soll das Kalenderjahr sein.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2014

2. §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, im Besonderen der Schutz
von Hunden und Katzen, um diese vor psychischen und physischen Schäden zu
bewahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedroh-
ter Hunde und Katzen, besonders aus Tierheimen verschiedener Länder Euro-
pas, an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissen-
hafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
2. die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren.
Der Tierschutzverein Perros de la luz e.V. sieht es als seine Aufgabe, das Bild
des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven
Sinne zu beeinflussen.

Untergeordnet kann der Verein seine Mittel daneben teilweise einer anderen, eben-
falls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen
Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO)



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

3. §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zu Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

4. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats.



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - mit Tod des Mitglieds.Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden,
 - wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich (Brief oder E Mail) mitzuteilen.
7. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

5. §5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Für jugendliche Mitglieder, Auszubildende und Rentner kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Die Höhe des Beitrages von Ehrenmitgliedern liegt in deren Ermessen.
4. Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein vom Konto des Mitgliedes abgebucht
Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

5. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr

6. §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

7. §7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

8. §8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) vertreten den Verein jeweils alleine.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dieses bis zur Ersatzwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch den restlichen Vorstand vertreten. Am Wahlturnus ändert sich nichts.



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

9. §9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus unter der zuletzt bekannten Anschrift bzw. Email-Adresse eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich (Brief oder E Mail) zustimmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Führung des Vereins
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes
- Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder durch Beschluss mit besonderen Aufgaben und den daraus resultierenden Funktionen zu betrauen.

Entscheidungen müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

Der Vorsitzende des Gesamtvorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.

Über Ausgaben die 150,00 Euro übersteigen entscheidet der Gesamtvorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit.

Über die Aufnahme eines Tieres entscheidet zeitnah der Gesamtvorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit. Erfordert ein akuter Notfall eine schnelle Entscheidung, kann jedes einzelne Vorstandsmitglied allein hierüber entscheiden, wobei der restliche Vorstand zeitgleich per Mail zu informieren ist.

10. §10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden.

Sie wird als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Aus besonders eiligen Gründen, wird von der 4wöchigen Einladungsfrist Abstand genommen. Die Einladung erfolgt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) durch den Vorstand 3 Tage im Voraus. Die festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann per Telefonkonferenzschaltung durchgeführt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (dies kann auch per E-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus unter der zuletzt bekannten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefonkonferenzschaltung durchgeführt werden.



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands.
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen, kann aber auch auf Antrag mit einfacherem Mehrheitsbeschluss durch geheime Wahl erfolgen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer und/oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige rechtsfähige Vereinsmitglieder sind.



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder des Vereins. Gäste können zugelassen werden.

Ein Mitglied, das den Ablauf der Versammlung durch Stören oder durch Aufhetzen der Anwesenden beeinträchtigt, darf von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Hausrecht).

11. §11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellt Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder hat.

Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

12. §12 Kassenprüfung , Wahl der Kassenprüfer und Vereinsvermögen

Zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird 1 Mal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres durch die-von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers tritt der Stellvertreter an die Stelle des Kassenprüfers.

Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand.



Satzung des Vereins

„Perros de la luz“

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliedsbeiträge, durch Tierschutzgebühren der vermittelten Hunde und Katzen, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebaut.

13. §13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des § 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

BMT – Bund gegen Missbrauch der Tiere, Viktor-Scheffel-Strasse 15,
80803 München,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.